

## 8.3.

### Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

#### 8.3.1.

##### Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

Die Strafbestimmung über Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§212 StGB) dient dem konsequenten strafrechtlichen Schutz der zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendigen staatlichen Maßnahmen, der Gewährleistung der Staatsautorität, der allseitigen Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Durchsetzung gesetzlich begründeter Entscheidungen sowie dem Schutz derjenigen Personen, die pflichtgemäß ständig oder zeitweise Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erfüllen.<sup>2)</sup>

Die Straftat richtet sich gegen Personen, die entweder als Angehörige eines staatlichen Organs mit staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit betraut sind oder als Bürger in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirken.

Die Durchführung solcher Aufgaben, die ausschließlich von gesellschaftlichen Organen und Organisationen zu erfüllen sind, wird von § 212 StGB nicht geschützt, ebensowenig die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen entwickelten Initiativen der Werktätigen, z. B. im Kampf gegen die Kriminalität gemäß Art. 90 Verfassung und Art. 3 StGB. Wer sich einer vorläufigen Festnahme durch einen Bürger (§ 125 Abs. 1 StPO) widersetzt, kann nicht nach § 212 StGB bestraft werden. In Frage kommen hier nur § 214 bzw. - bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen - die §§ 115 ff. Richtet sich dagegen ein solches Sich-Widersetzen gegen einen Bürger, der von einem Staatsanwalt oder einem Angehörigen eines Untersuchungsorgans zur Unterstützung bei der vorläufigen Festnahme hinzugezogen wurde, liegt eine Straftat nach § 212 StGB vor.

Der Widerstand gegen eine Notwehrhandlung ist rechtswidrig und kann u. a. als Körperverletzung strafbar sein, er ist aber kein Widerstand gegen staatliche Maßnahmen. Ziehen dagegen Angehörige des Untersuchungsorgans bei der Durchsuchung einer Wohnung gemäß § 113 StPO andere Personen hinzu, so ist auch deren Mitwirkung nach § 212 Abs. 2 StGB geschützt.

Der von § 212 StGB in seiner Tätigkeit geschützte Personenkreis wird im gesetzlichen Tat-

bestand durch die Hervorhebung allgemeiner Kriterien speziell beschrieben.<sup>3)</sup>

Zu den von § 212 Abs. 1 StGB geschützten Personen gehören u. a. Angehörige der Deutschen Volkspolizei (DVP), insbesondere der Dienstzweige Kriminalpolizei, Verkehrspolizei, Schutzpolizei; Angehörige der Feuerwehr; Mitarbeiter der Strafvollzugseinrichtungen; Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit; Mitarbeiter der Dienststellen der Zollverwaltung; Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), soweit sie ordnungsdienstliche Aufgaben verwirklichen (Streifen- und Verkehrsregler); der Staatsanwalt, soweit er unmittelbar an der Verwirklichung von Sicherheitsaufgaben beteiligt ist (§107 StPO - Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen); Kapitäne von Seeschiffen während der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, z. B. zur Aufklärung von strafbaren Handlungen an Bc I (§11 EGStGB/StPO); Kommandanten und Mitglieder der Besatzung ziviler Luftfahrzeuge bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord (§11 EGStGB/StPO); in staatlichem Auftrag tätige Bewachungskräfte in Objekten der staatlichen Organe, der volkseigenen Betriebe und anderer Einrichtungen.

Zu den von § 212 Abs. 2 StGB geschützten Personen gehören freiwillige Helfer der Grenztruppen; freiwillige Helfer der DVP; ehrenamtliche Helfer des Forstschutzes; Mitglieder der Kampfgruppen, die in staatlichem Auftrag bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirken; Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, wenn sie sich zur Brandbekämpfung im Einsatz befinden.

Da sich die Straftaten nach § 212 StGB gegen die ordnungsgemäße Durchführung von Sicherungsaufgaben, also gegen eine konkrete Tätigkeit richten, muß geprüft werden, ob die Person, gegen die sich der Widerstand richtete, als Angehöriger eines staatlichen Organs oder aber in staatlichem Auftrag Aufgaben durchführte, die ihr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit generell oder im Einzelfall übertragen wurden.

**Die Kontrollposten der FDJ sind Bestandteil der gesellschaftlichen Kontrolle in der DDR (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in**

2 Vgl. H. Lischke/H. Keil, „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“, Forum der Kriminalistik, 5/1969, S. 229.

3 Vgl. H. Heilborn/J. Schlegel, „Einige Fragen der Rechtsanwendung nach dem neuen StGB“, Neue Justiz, 15/1968, S. 456 ff.